

Nr. 886

06.05.2024

30. Jahrgang

Nummer			Seite
45/2024	INFOKOM Gütersloh	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024	4695
46/2024	Kreis Gütersloh	Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2024	4697
47/2024	Kreis Gütersloh	Einziehung dreier Teilstücke des Abschnitts 1 der Kreisstraße K 30 (Kreishalde) in Halle (Westf.)	4700
48/2024	Kreis Gütersloh	Widmung eines neu gebauten Teilstückes des Abschnitts 1.1 der K 30 (Kreishalde), des neu gebauten Abschnitts 1.1 der K 25 (Ravenna-Park) und des neu gebauten Abschnitts 2.1 der K 30 (Ravenna-Park) in der Stadt Halle (Westf.)	4703

## 45/2024 INFOKOM Gütersloh

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

#### 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2024

##### Haushaltssatzung

##### des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh

##### - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik –

##### für das Haushaltsjahr 2024

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), i.V. mit §§ 78 ff GO NRW i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie nach § 8 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABl.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02. Dezember 2016 (ABl. Reg. Dt. 2016 S. 311 - 315), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 15.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge auf

3.022.510,00 EUR

Seite 4695

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf im Finanzplan mit	3.226.110,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.550.710,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.272.510,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	200.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	597.200,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0,00 EUR

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 203.600,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.547.200,00 EUR festgesetzt.

## § 6 (entfällt)

## § 7

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Beschlüsse über die Beauftragung von Dienstleistungen durch den Zweckverband implizieren eine Entscheidung über dort dargestellte über-/außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

## § 8

Die gemäß § 17 (4) der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,00 € festgesetzt.

gez. Humpert  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Adenauer.  
Verbandsvorsteher

2. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben am 15.12.2023 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 07.02.2024 abgeschlossen.

Gütersloh, den 15.04.2024

(gez. Adenauer)  
Verbandsvorsteher

## 46/2024 Kreis Gütersloh

### H a u s h a l t s s a t z u n g

#### des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 26 Abs.1 g) und § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 04.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	782.790.543 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	789.590.543 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	769.554.831 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	768.049.076 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.422.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.561.926 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	40.348.890 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.410.000 €

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

40.348.890 €

festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

38.690.000 €

festgesetzt.

## § 4

Die Ausgleichsrücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan um 6.800.000 € in Anspruch genommen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

(1) Zur Deckung des durch die sonstigen Erträge des Kreises Gütersloh nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine allgemeine Kreisumlage von

**33,59 %**

der für das Haushaltsjahr 2024 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

(2) Zur Deckung des Zuschussbedarfs aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch das Kreisjugendamt wird gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine Mehrbelastung von

**21,68 %**

der für das Haushaltsjahr 2024 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

(3) Zur Deckung des durch den Betrieb des Kreisgymnasiums in Halle (Westf.) und der P.-A- Böckstiegel-Gesamtschule in Borgholzhausen / Werther (Westf.) entstehenden Zuschussbedarfs werden von den

kreisangehörigen Städten und Gemeinden, aus denen SchülerInnen die Schulen besuchen, Mehrbelastungen nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung erhoben. Die Umlagesätze für die Mehrbelastungen werden nach den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen 2024 festgesetzt auf:

Stadt / Gemeinde	Kreisgymnasium Halle (Westf.)	P.-A. Böckstiegel-Gesamtschule Borgholzhausen/Werther (Westf.)
Borgholzhausen	1,2201 %	2,2156 %
Halle (Westf.)	1,6897 %	0,1833 %
Steinhagen	0,1998 %	0,1626 %
Versmold	0,1197 %	0,8192 %
Werther (Westf.)	0,0563 %	1,8488 %

- (4) Die Kreisumlage ist einschließlich der Mehrbelastung in 12 Teilbeträgen zum 30. eines jeden Monats fällig.

## § 7

- (1) Für die Bewirtschaftung der den Abteilungen bereitgestellten Finanzbudgets gelten die im Haushalt dazu getroffenen Regelungen. Ebenso finden Berücksichtigung die Regelungen zur Budgetbildung, Zweckbindung und Übertragbarkeit von Mitteln.
- (2) Über- und außerplanmäßiger Aufwand innerhalb des Ergebnisplanes ist im Sinne von § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn der Aufwand bei einer Teilergebnisposition auf Produktebene 250.000 € überschreitet. Diese Regelung gilt sinngemäß für über- und außerplanmäßige Auszahlungen der lfd. Verwaltungstätigkeit im Finanzplan. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen innerhalb des Finanzplanes sind nach § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie bei einer Investitionsmaßnahme (Investitionsnummer) 250.000 € überschreiten.
- (3) Überplanmäßige Ausgaben bei einer Investitionsmaßnahme (Investitionsnummer), die durch eingesparte Mittel im konsumtiven Budget finanziert werden sollen, sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie 250.000 € überschreiten.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die bei der Durchführung innerer Verrechnungen entstehen, gelten in jedem Fall als unerheblich.

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 05.03.2024 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde um Genehmigung der in § 6 der Haushaltssatzung erfolgten Festsetzung des Umlagesatzes der Kreisumlage gem. § 56 Abs. 2 KrO NRW gebeten.

Das Anzeigeverfahren hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 18.04.2024 abgeschlossen und den vom Kreistag festgesetzten Umlagesatz der Kreisumlage genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 6 GO bis zum Ende der Auslegung der Jahresrechnung 2024 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1010 oder

-1076) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 2417, Abteilung Finanzen, eingesehen werden.

### III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 22.04.2024

gez. Adenauer  
Landrat

### 47/2024 Kreis Gütersloh

#### **Einziehung dreier Teilstücke des Abschnitts 1 der Kreisstraße K 30 (Kreisheide) in Halle (Westf.)**

Drei Teilstücke des alten Abschnitts 1 der Kreisstraße 30 (Kreisheide) in Halle (Westf.) mussten durch den Bau der A 33 für die Überführung über die A 33 und für das neue Gewerbegebiet Ravenna-Park verlegt werden. Diese Verlegung in süd-östliche Richtung hat zu einer umfangreichen Netzänderung geführt. Dadurch haben die drei folgenden Teilstücke des Abschnitts 1 der Kreisstraße 30 (Kreisheide) jegliche Verkehrsbedeutung verloren:

- |  |   |
|--|---|
| 1. von NK 3916009<br>von Station 1 + 920     | nach NK 3916046<br>bis Station 2 + 267 alt<br>(Länge: 0,347 km) |
| 2. von NK 3916009<br>von Station 2 + 473 alt | nach NK 3916046<br>bis Station 2 + 705 alt<br>(Länge: 0,232 km) |
| 3. von NK 3916009<br>von Station 3 + 047 alt | nach NK 3916046<br>bis Station 3 + 187 alt<br>(Länge: 0,140 km) |

(Gesamtlänge 1 - 3: 0,719 km).

Diese werden hiermit gem. § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) eingezogen.

Die betroffenen Straßenabschnitte sind auf der anliegenden Karte markiert.

Die Absicht dieser Einziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW von der Stadt Halle (Westf.) ortsüblich bekanntgemacht. Einwendungen gegen die Einziehung sind nicht erhoben worden.

Die oben genannte Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

## **Ihre Rechte:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)  
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden  
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017.

## **Bitte beachten Sie**

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gütersloh, 24.04.2024  
Kreis Gütersloh  
Der Landrat

gez. Adenauer







## 48/2024 Kreis Gütersloh

### **Widmung eines neu gebauten Teilstückes des Abschnitts 1.1 der K 30 (Kreisheide), des neu gebauten Abschnitts 1.1 der K 25 (Ravenna-Park) und des neu gebauten Abschnitts 2.1 der K 30 (Ravenna-Park) in der Stadt Halle (Westf.)**

In dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.) hat sich durch den Bau der A 33 für die Überführung der K 30 (Kreisheide) über die A 33 und für das neue Gewerbegebiet Ravenna-Park ein Teilstück der K 30 (Kreisheide) nach Südosten verschoben. Ebenso hat der Ausbau des Schnatweges zur Landstraße und der Neubau der Straße Ravenna-Park eine Umfahrungsmöglichkeit des Ortsteils Künsebeck für den überörtlichen Verkehr ermöglicht.

In diesem Zusammenhang erfüllt auch die neu gebaute Straße (Ravenna-Park) die Eigenschaft einer Kreisstraße.

Von der Widmung zur Kreisstraße sind folgende Teilstrecken betroffen:

Ein Teilstück des Abschnittes 1.1 der K 30 (Kreisheide)

- |  |   |
|--|---|
| 1. von NK 3916009<br>von Station 1 + 920 | nach NK 3916056<br>bis Station 3 + 054<br>(Länge: 1,134 km) |
|--|---|

Die Straße Ravenna-Park, und zwar

als neuer Abschnitt 1.1 der K 25

- |  |   |
|--|---|
| 2. von NK 3916056<br>von Station 0 + 000 | nach NK 3916054<br>bis Station 0 + 285<br>(Länge: 0,285 km) |
|--|---|

und als neuer Abschnitt 2.1 der K 30

- |  |   |
|--|---|
| 3. von NK 3916056<br>von Station 0 + 000 | nach NK 3916060<br>bis Station 1 + 176<br>(Länge: 1,176 km) |
|--|---|

(Gesamtlänge 2 - 3: 1,461 km)

Der Umfang und die betroffenen Straßenstrecken sind auf dem anliegenden Plan dargestellt.

Die Widmung der Straßenabschnitte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)  
oder

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017.

**Bitte beachten Sie**

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

s. Karte auf S. 4701

Gütersloh, 24.04.2024  
Kreis Gütersloh  
Der Landrat

gez. Adenauer